

**Änderung des 07.04.1 Bebauungsplan
„Liebenauer Gürtel“**
VII. Bez., KG Engelsdorf
zur Fassung:

Bearbeiterin: DIⁱⁿ Elisabeth Mahr

Graz, 04.07.2019

GZ.: A14-057918/2019

**07.04.2 Bebauungsplan
„Liebenauer Gürtel“**
2. Änderung
VII. Bez., KG Engelsdorf

Beschluss

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Ausgangslage

Die Stadt Graz beabsichtigt, den rechtswirksamen 07.04.1 Bebauungsplan „Liebenauer Gürtel“, 1. Änderung, GZ: A 14-K-600/1997 zu ändern.

Die Änderung des (jetzigen rechtswirksamen) 07.04.1 Bebauungsplanes, zur Fassung des (neu zu erstellenden) 07.04.2 Bebauungsplanes, 2. Änderung umfasst die Änderung der Verordnung.

Im 4.0 Flächenwidmungsplan ist das gegenständliche Bebauungsplangebiet „Einkaufszentrum 2“ überlagert mit „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,5-1,5 ausgewiesen.

Zur Vermeidung von Widersprüchen der Bebauungsplaninhalte zu übergeordneten Planungen, konkret im hinsichtlich straßenrechtlicher Verfahren, wurde der Paragraph 4 - Profilaufbau einer neu zu errichtenden Straße überarbeitet. Diese Änderung des 07.04.2 Bebauungsplanes wurde amtswegig durchgeführt.

In der 2. Änderung des 07.04. Bebauungsplanes wird lediglich der Verordnungswortlaut in Einzelpunkten abgeändert. Die grafische Darstellung bleibt unverändert.

2. Gegenstand der Änderung

Die Änderungen der Verordnung sind rot hervorgehoben.

VERORDNUNG:

§ 4 Erschließung

(1) Die Erschließungsstraße wird mit mindestens 9 m bzw. 12 m Breite im Planwerk festgelegt. ~~und folgendem Profil~~

~~festgelegt:~~

~~Fuß- und Radweg: 3,0 m~~

~~Parkspur mit Baumpflanzung: 2,5 m~~

~~2 Fahrspuren: 6,0 m~~

~~Randstreifen: 0,5 m~~

~~(2) Die öffentlichen Fuß- und Radwege erhalten eine Breite von 4,0 m. – entfällt~~

(3) Die Straßenfluchtlinien im Bereich des Einfahrtstrichters der östlichen Kreuzung sind geringfügig verschiebbar.

Diese Änderungen haben keine Rückwirkung auf Dritte. Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 14.04.2011 beschlossenen 07.04.1 Bebauungsplan „Liebenauer Gürtel“, 1. Änderung GZ.: A 14-K-600/1997 bleiben aufrecht.

Die zeichnerische Darstellung bleibt unverändert.

3. ALLGEMEINES

- Der 07.04.2 Bebauungsplan „Liebenauer Gürtel“, 2. Änderung besteht aus dem Verordnungstext und dem Erläuterungsbericht.
- Die zeichnerische Darstellung bleibt unverändert.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Für den Gemeinderat:
DI Bernhard Inninger
(elektronisch unterschrieben)